

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Jena (Unterbringungssatzung)

vom 22.03.2023

veröffentlicht im Amtsblatt 20/23 vom 18.05.2023, S. 149

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415) in Verbindung mit §§ 1, 4, 5, 53 und 54 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 254) und nach §§ 1, 2 und 6 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz - ThürFlüAG) vom 16.12.1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2016 (GVBl. 486) sowie nach §§ 1, 2, 3 und 4 der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung - ThürSAVO) vom 15.07.1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Jena am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Personenkreise

- (1) Die Stadt Jena unterhält und betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ordnungs- und Aufnahmebehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe Unterkünfte für besondere Bedarfsgruppen als öffentliche Einrichtungen. Ein entsprechendes Verzeichnis kann beim Fachdienst Soziales (Sozialamt) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Stadt Jena kann sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung (nutzende Personen) zählen insbesondere
 - a) Personen, die unfreiwillig wohnungslos sind und daher gemäß §§ 1, 4, 5 und 54 OBG zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterzubringen sind,
 - b) der in § 1 ThürFlüAG genannte Personenkreis,
 - c) der in § 1 ThürSAVO genannte Personenkreis sowie
 - d) Personen, die aus dem Leistungsbezug nach dem AsylbLG ausscheiden und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung verbleiben.

§ 2

Arten der Unterbringung

- (1) Arten der Unterbringung im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) die Unterbringung in Einzelunterkünften (§ 3),
 - b) die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (§ 4) sowie
 - c) die Unterbringung in sonstigen Unterkünften (§ 5).
- (2) Die im vorstehenden Absatz benannten Unterkünfte werden als Unterbringungseinrichtungen bezeichnet und sind öffentliche Einrichtungen.

E 3

- (3) Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Satzung werden nicht in Unterbringungseinrichtungen untergebracht, die für die ausschließliche Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b) bis d) dieser Satzung bestimmt sind.
- (4) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen nach Absatz 2 werden Gebühren erhoben. Leistungspflicht und Höhe der Gebühr werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 3

Unterbringung in Einzelunterkünften

- (1) Als Einzelunterkünfte gelten Wohnungen, die zum Zweck der Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung von der Stadt Jena zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Bei Auszug aus einer Einzelunterkunft erhält die nutzende Person auf Wunsch eine Bescheinigung des Fachdienstes Soziales über die Begleichung der Gebührenschuld, sofern Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben wurden und die Gebührenschuld komplett getilgt ist. Diese Bescheinigung dient bei der Vermittlung in eigenen Wohnraum zur Vorlage beim Abschluss des eigenen Mietvertrages (analog Mietschuldfreiheitsbescheinigung).

§ 4

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

- (1) Gemeinschaftsunterkünfte sind Gebäude mit separaten Wohneinheiten, welche gemeinschaftlich betreut und/ oder bewacht werden sowie Gebäude, die über gemeinschaftlich genutzte Flächen, wie sanitäre Anlagen, Küchen oder Gemeinschaftsräume verfügen und zum Zwecke der Unterbringung der in § 1 Absatz 2 genannten Personen vorgehalten werden.
- (2) Innerhalb einzelner Gemeinschaftsunterkünfte werden Notschlafstellen zur Unterbringung außerhalb der Sprechzeiten des Fachdienstes Soziales der Stadt Jena vorgehalten.

§ 5

Sonstige Unterkünfte

Als sonstige Unterkünfte gelten Objekte, welche nicht unter §§ 3 und 4 dieser Satzung zu fassen sind und zur Unterbringung im Sinne dieser Satzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Beginn, Dauer und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Jena und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Zuweisungsverfügung, in jedem Fall mit der Inanspruchnahme der Unterbringungseinrichtung, begründet. Die Zuweisung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Zuweisung hat vorübergehenden Charakter und wird in der Regel befristet begründet. Liegen die Benutzungsvoraussetzungen nach Ablauf der Befristung weiterhin vor und wurde die bisherige Gebührenschuld durch die nutzende Person beglichen, kann die Zuweisung befristet fortgeführt werden. Abweichende Regelungen können durch den Fachdienst Soziales im Einzelfall oder für bestimmte Personengruppen vorgenommen werden.

- (3) Vor Aufnahme hat die nutzende Person unaufgefordert auf etwaige Gefährdungen anderer Bewohner, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Bei konkreten Anhaltspunkten ist der Fachdienst Soziales berechtigt, innerhalb einer Woche nach der Aufnahme in die Unterkunft ein ärztliches Zeugnis zu verlangen, dass keine Bedenken zu der Benutzung dieser bestehen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet
- a) mit Auszug der nutzenden Person
 - b) mit Ablauf oder Widerruf der Zuweisung
 - c) mit Verzicht und Rückgabe der Unterkunft durch die nutzende Person
 - d) durch den Tod der nutzenden Person.

Soweit die Räumlichkeiten über den in der Zuweisung angegebenen Zeitpunkt benutzt oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben werden, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung dieser.

§ 7 Mitwirkungspflichten

Die nutzenden Personen in Unterkünften nach § 4 dieser Satzung sollen aktiv an der Beseitigung der Wohnungslosigkeit mitwirken. Insbesondere

- durch Recherche zum Auffinden von geeignetem Wohnraum
- durch die Teilnahme an einer Sozialberatung zur Überwindung von persönlichen Problemlagen sowie
- durch Nutzung von Hilfsangeboten geeigneter Anbieter.

Sie werden dabei durch das in den Unterkünften tätigen Personal der Stadt Jena oder den beauftragten Dritten unterstützt.

§ 8 Umsetzung

Die Umsetzung der nutzenden Person in andere Räumlichkeiten derselben Unterkunft oder eine andere Unterkunft ist auch ohne Einwilligung der Person insbesondere dann möglich, wenn

- a) die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss,
- b) innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,
- c) die nutzende Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,
- d) die Unterbringungseinrichtung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlassen wird,
- e) wiederholt gegen die Hausordnung einer Unterbringung verstoßen wird,
- f) die nutzende Person, sofern ein Hilfeplan vereinbart wurde, Betreuungsangebote und die sich daraus ergebenden Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen Umfang wahrnimmt oder ganz verweigert,
- g) den Mitwirkungspflichten nach § 7 nicht nachkommt oder
- h) die nutzende Person Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt.

§ 9**Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Widerruf der Zuweisung**

- (1) Will die nutzende Person das Benutzungsverhältnis vorfristig beenden, hat die Person dies rechtzeitig, spätestens einen Werktag vor Beendigung, gegenüber dem Fachdienst Soziales anzuzeigen.
- (2) Bei der Unterbringung nach § 3 dieser Satzung in einer Einzelunterkunft kann das Benutzungsverhältnis nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beibehaltung der Wohnung in ein privatrechtliches Mietverhältnis mit dem jeweiligen Vermieter gewandelt werden.
- (3) Bei wiederholten Anlässen nach § 8 Buchstabe c), bei besonderer Missbilligung der Gebrauchsüberlassung nach § 8 Buchstabe d) und sofern eine Umsetzung des Abstellens des Fehlverhaltens nach § 8 Buchstabe e) nicht erwarten lässt, soll das Benutzungsverhältnis durch die Stadt Jena beendet werden.
- (4) Die Zuweisung in eine Unterbringungseinrichtung kann durch die Stadt Jena widerrufen und damit das Benutzungsverhältnis beendet werden, insbesondere wenn die nutzende Person
 - a) keine Hilfebedürftigkeit/ Notlage mehr aufweist,
 - b) die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Zuweisung bezieht,
 - c) die zugewiesene Unterbringungseinrichtung nicht bewohnt, nur zur Aufbewahrung ihres/seines Hausrates verwendet bzw. als Meldeanschrift nutzt,
 - d) die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
 - e) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,
 - f) mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebühreneinzahlungen festgestellt wurden,
 - g) die Nichtanmietung von regulärem Wohnraum zu vertreten hat,
 - h) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
 - i) wiederholt und/ oder schwerwiegend Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
 - j) Tiere ohne Genehmigung in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt oder
 - k) durch ihr Verhalten massiv den Hausfrieden stört oder die in der Einrichtung Tätigen bedroht.

§ 10**Weisungs- und Betretungsrecht, Hausverbot**

- (1) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen des Personals der Stadt Jena oder eines Dritten, welcher die Aufgabe übertragen bekommen hat, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen verpflichtet.
- (2) Das Personal der Stadt Jena und/ oder des beauftragten Dritten ist grundsätzlich nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Räumlichkeiten der nutzenden Personen zu betreten. Das Betretungsrecht besteht bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Ankündigung.

- (3) Die Stadt Jena oder ein von ihr beauftragter Dritter kann befristet oder dauerhaft ein Hausverbot für einzelne Unterbringungseinrichtungen aussprechen, sofern von der nutzenden Person Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere nutzende Personen oder das Personal der Unterbringungseinrichtung sowie Personal der Stadt Jena ausgehen oder die nutzende Person Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören. In diesen Fällen besteht lediglich ein Anspruch auf Nutzung einer Notschlafstelle über Nacht in zeitlich begrenztem Umfang.

§ 11

Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen

- (1) Für jede Unterbringungseinrichtung nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung ist eine Hausordnung zu erstellen. Ausgenommen davon sind Einzelunterkünfte nach § 3 und sonstige Unterkünfte nach § 5 dieser Satzung, sofern dafür bereits Hausordnungen bestehen.
- (2) Die Unterbringung des Personenkreises nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b) bis d) dieser Satzung richtet sich nach der Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung – ThürGUSVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von persönlichen Kleinstgegenständen in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Fachdienstes Soziales. § 16 dieser Satzung gilt entsprechend. Jegliche Geräte, die mit Strom betrieben werden, bedürfen zwingend der vorherigen Genehmigung sowie des Nachweises der Unbedenklichkeit der Inbetriebnahme.
- (4) Gegenstände, mit Ausnahme persönlicher Kleinstgegenstände (insb. Dokumente, Kleidung, Hygieneartikel), welche ohne die Genehmigung nach Absatz 3 in die Unterbringungseinrichtung eingebracht werden, können nach vorheriger erfolgloser Abmahnung beschlagnahmt, verwertet oder auf Kosten der verursachenden Person durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten entsorgt werden.
- (5) Die nutzende Person ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an das Personal des Fachdienstes Soziales oder des beauftragten Dritten zu übergeben.

§ 12

Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die nutzende Person hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Der nutzenden Person der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Jena gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die nutzende Person haftet für Schäden, die auf Grund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Jena von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Jena Veränderungen vorgenommen, hat die nutzende Person nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Kommt die nutzende Person dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden Person rückgängig gemacht werden.

§ 13 Rückgabe

Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache von Hausverboten haben die nutzenden Personen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen beräumt und gereinigt zu übergeben und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Jena auf Kosten der nutzenden Personen die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 OBG verwerten. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind an die Stadt Jena oder den von ihr beauftragten Dritten zu übergeben. Die nutzenden Personen haften für alle Schäden und weitere Kosten, die der Stadt Jena aus der Verletzung der Pflicht nach vorstehendem Satz 1 und/ oder Satz 2 entstehen.

§ 14 Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet. Abweichend davon kann der Fachdienst Soziales das Halten eines Tieres in einer Unterbringungseinrichtung schriftlich genehmigen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Anspruch auf diese besteht nicht.
- (2) Entfernt eine nutzende Person ein nicht genehmigtes, in der Unterbringungseinrichtung gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Stadt Jena berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der nutzenden Person zu veranlassen.

§ 15 Haftung

- (1) Die nutzende Person haftet für Schäden, die diese in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen schuldhaft verursacht. Die nutzende Person haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der nutzenden Person in der Unterbringungseinrichtung aufhalten oder durch ein von der nutzenden Person eingebrachtes Tier verursacht werden.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen sind dem Fachdienst Soziales der Stadt Jena oder einem von ihr beauftragten Dritten unverzüglich zu melden. Die nutzende Personen haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.
- (3) Die Haftung der Stadt Jena, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der nutzenden Person und Gästen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Satzungspflichten haftet die Stadt Jena auch für einfache Fahrlässigkeit.
Für Schäden, die sich die nutzenden Personen bzw. deren Gäste selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Stadt Jena keine Haftung.
Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen oder sonstigen eingebrachten Sachen der nutzenden Person übernommen.
Die Stadt Jena haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität.
Eine Haftung der Stadt Jena besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der nutzenden Person, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

§ 16
Verwaltungszwang

- (1) Räumt die nutzende Person nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Widerruf der Zuweisung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzmaßnahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.
- (2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes angewendet.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 19 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) wiederholt gegen die Regelungen der vorliegenden Unterbringungssatzung und/oder Hausordnung einer Unterbringungseinrichtung verstößt,
 - b) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
 - c) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelungen der Hausordnung verstoßen, im zugewiesenen Wohnraum duldet,
 - d) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
 - e) entgegen dem Verbot in § 14 Abs. 1 dieser Satzung Tiere hält,
 - f) entgegen dem Verbot aus § 12 Abs. 2 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
 - g) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

§ 18
Auskunftspflicht, Speicherung von Daten

- (1) Die nutzenden Personen sind verpflichtet, der Stadt Jena über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühren bzw. Nutzungsentgelte erforderlich sind, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, Auskunft zu geben.
- (2) Die nutzenden Personen sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterbringungseinrichtung eintreten, unverzüglich der Stadt Jena, Fachdienst Soziales, mitzuteilen.
- (3) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Jena und den beauftragten Dritten erhoben, verarbeitet und gespeichert.

E 3

- (4) Die Daten für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden ohne gesonderte Aufforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht. Nach Wegfall des Zweckes und einer gleichzeitig entgegenstehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflicht erfolgt die Löschung nach Ende der Aufbewahrungspflicht.
- (5) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die nutzenden Personen über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in die automatisierte Datenverarbeitung unterrichtet.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt zum 01. Juni 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Nichtseßhafte in der Stadt Jena vom 13.04.1994 außer Kraft.